



# Statuten

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Bei Interpretationsschwierigkeiten gilt die deutsche Originalfassung.

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Name und Sitz
2. Wesen
3. Ziel
4. Aufgaben
  - a. Interessenvertretung
  - b. Weiterbildung
  - c. Information
  - d. Dienstleistungen

## **MITGLIEDSCHAFT**

5. Mitgliederkategorien
6. Aufnahme
7. Austritt
8. Ausschluss und Löschung

## **RECHTE UND PFLICHTEN**

9. Mitglieder
10. Sektionen und Fachverbände

## **ORGANISATION**

11. Organe
12. Meinungsbildende und beratende Gremien
13. Delegiertenversammlung
14. Vorstand
15. Geschäftsprüfungskommission
16. Revisionsstelle
17. Regionalseminare / Kaderkonferenz
18. Fachkommissionen
19. Amtsdauer
20. Termine, Wahlen und Abstimmungen
21. Haftung
22. Geschäftsjahr / Finanzierung
23. Statutenrevision und Auflösung

## **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1. Name und Sitz**

Unter der Bezeichnung "Landtechnik Schweiz" besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist im Handelsregister eingetragen. Landtechnik Schweiz hat seinen Sitz am Ort des Zentralsekretariates.

### **2. Wesen**

Landtechnik Schweiz ist ein Zentralverband. Er umfasst Regional- oder Kantonalverbände (Sektionen) und Fachverbände.

Das Einzugsgebiet von Landtechnik Schweiz umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein. Landtechnik Schweiz berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anliegen der verschiedenen Sprachgebiete und Regionen.

### **3. Ziel**

Landtechnik Schweiz bezweckt die Interessenvertretung, die Weiterbildung, die Information und das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der Landtechnik.

### **4. Aufgaben**

#### **a. Interessenvertretung**

Landtechnik Schweiz vertritt seine Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene mit dem Ziel, gute Rahmenbedingungen zu schaffen, um betriebliche Entwicklungen ökonomisch und ökologisch zu fördern. Folgende Themen bilden Schwerpunkte:

- Strassenverkehrsrecht, Strassenbau, generelle Infrastruktur
- Raumplanung
- Überbetrieblicher Maschineneinsatz
- Wirtschaftlicher und ökologischer Einsatz von Maschinen, Einrichtungen und Hilfsmittel
- Unfallverhütung
- Allgemeine Gesetzgebung rund um Landwirtschaft und Umwelt

Die Zusammenarbeit mit Behörden, mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen ist anzustreben.

#### **b. Weiterbildung**

Landtechnik Schweiz bietet praxisorientierte Weiterbildung an für Personen, die Maschinen und Geräte in der Landwirtschaft und in landwirtschaftsnahen Bereichen einsetzen und bedienen.

#### **c. Information**

Als Informationsmittel für die Mitglieder und Abonnenten gibt Landtechnik Schweiz eine Zeitschrift in deutscher und französischer Sprache heraus.

In Ergänzung dazu werden Informationen auch in elektronischer Form auf entsprechenden Plattformen verbreitet.

#### **d. Dienstleistungen**

Landtechnik Schweiz unterstützt die Sektionen bei deren Aktivitäten in den Regionen und Kantonen. Er nimmt namentlich auch eine koordinierende Funktion ein und berät seine Mitglieder und Interessenten in fachtechnischer Hinsicht.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **5. Mitgliederkategorien**

Mitglieder bei Landtechnik Schweiz sind:

- Sektionen: Landtechnische Verbände in Regionen und Kantonen.
- Interessierte Fachverbände.
- Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen verliehen, die sich grosse

Verdienste bei Landtechnik Schweiz erworben haben. Für Ehrenmitglieder wird kein Jahresbeitrag mehr erhoben.

Natürliche oder juristische Personen sind in jedem Fall Mitglied in einer Sektion. Die Direktmitgliedschaft bei Landtechnik Schweiz ist ausgeschlossen.

## **6. Aufnahme**

Anträge zur Aufnahme neuer Sektionen oder Fachverbände sind dem Vorstand einzureichen. Diese werden der Delegiertenversammlung mit einer Empfehlung zum Entscheid vorgelegt.

Ehrenmitglieder können von den Sektionen oder dem Vorstand der Delegiertenversammlung vorgeschlagen werden.

## **7. Austritt**

Der Austritt einer Sektion aus Landtechnik Schweiz kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Präsidenten mindestens sechs Monate vorher schriftlich und eingeschrieben mitgeteilt werden. Austretende schulden die Beiträge bis zum Ablauf der statutarischen Austrittsfristen.

## **8. Ausschluss und Löschung**

Kommt die Delegiertenversammlung zum Schluss, eine Sektion oder ein Fachverband sei seinen Pflichten nicht nachgekommen, gefährde die Interessen oder das Ansehen von Landtechnik Schweiz, kann sie diese(n) mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verband ausschliessen. Gegen den Beschluss der Versammlung besteht kein Einspracherecht. Die Versammlung beschliesst endgültig. Wenn eine Sektion sich auflöst oder aufgelöst wird, werden ihre Mitglieder von einer benachbarten Sektion aufgenommen.

# **RECHTE UND PFLICHTEN**

## **9. Mitglieder**

Mitglieder der Sektionen, Ehrenmitglieder und Fachverbände als Mitglied bei Landtechnik Schweiz:

- nehmen die Angebote von Landtechnik Schweiz in Anspruch
- sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen
- erhalten die Verbandszeitschrift kostenlos
- Mitglieder der Sektionen bezahlen einen Mitgliedsbeitrag an die Sektion, Landtechnik-Schweiz-Ehrenmitglieder ausgenommen (Art.5).
- Fachverbände bezahlen Landtechnik Schweiz einen Pauschalbeitrag

## **10. Sektionen und Fachverbände**

Die Statuten der Sektionen und Fachverbände dürfen den Statuten von Landtechnik Schweiz nicht widersprechen. Sie führen in den Statuten eine Bestimmung, bei Landtechnik Schweiz angeschlossen zu sein.

Die Sektionen und Fachverbände:

- befinden selbstständig und nach eigenem Ermessen über ihre innere Organisation
- haben ein eigenes Tätigkeitsprogramm
- führen eine eigene Rechnung
- können das Inkasso des Mitgliedsbeitrags an Landtechnik Schweiz übertragen
- entscheiden über allfällige Sektionszusammenschlüsse selbstständig

Die Sektionen entrichten Landtechnik Schweiz pro Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Die Anzahl Mitglieder in den Sektionen wird jeweils Mitte Januar und am 30. Juni durch Landtechnik Schweiz erhoben. Die Fachverbände entrichten Landtechnik Schweiz einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

Fachverbände können die Geschäftsführung an Landtechnik Schweiz übertragen. Eine

solche Zusammenarbeit wird mittels Mandatsvertrag geregelt. Dieser wird vom Vorstand ausgearbeitet und genehmigt.

## **ORGANISATION**

### **11. Die Organe von Landtechnik Schweiz sind:**

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission
- die Revisionsstelle

### **12. Meinungsbildende und beratende Gremien sind:**

- die Kaderkonferenz
- die Fachkommissionen

Zudem können Regionalseminare stattfinden.

### **13. Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ von Landtechnik Schweiz im Sinne von Art. 64 ZGB und trifft sich mindestens einmal jährlich. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten. Weitere Mitglieder der Sektionen können als Gäste teilnehmen.

Zu den Delegiertenversammlungen werden aus jeder Sektion und den Fachverbänden mindestens drei Delegierte eingeladen. Beträgt die Zahl der Mitglieder einer Sektion oder eines Fachverbandes mehr als 300, so richtet sich die Anzahl der Delegierten nachfolgender Skala:

Mitgliederbestand:	Delegierte:	
bis 300		3
301 – 600		4
601 – 900		5
901 – 1500		6
1501 – 2100		8
2101 – 2700		9
2701 – 3600		10
3601 – 4500		11
4501 – 5400		12
5401 – 6300		13
6301 – 7500		14
7501 – 9000		15

Als Stichtag für die Zuteilung der Delegierten gilt der 31. Dezember.

Der Vorstand oder ein Drittel der Sektionen und Fachverbände können eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Die Delegierten verfügen über je eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt frei aufgrund der Diskussion.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind stimmberechtigt, sofern sie von den Sektionen delegiert worden sind.

Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission sowie der Direktor können nicht als Delegierte bestimmt werden und haben somit kein Stimmrecht, mit Ausnahme des Präsidenten (Art. 20).

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegen der strategischen Ziele / Leitbild von Landtechnik Schweiz
- Aufnahme neuer Sektionen und Fachverbände
- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Geschäftsberichts und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Décharge- Erteilung an die verantwortlichen Organe
- Genehmigung des jährlichen Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- Beschluss und Genehmigung einer Statutenrevision
- Auflösung des Verbandes

#### **14. Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Führen des Verbandes
- Überwachung der Tätigkeit des Zentralsekretariates
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Wahl der Direktion und deren Stellvertretung
- Einsetzung und Auflösung von Fachkommissionen
- Bestimmen der Delegierten von Landtechnik Schweiz in Organisationen und Institutionen
- Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Bundes
- Entscheide über eine allfällige Stellungnahme des Verbandes zu Volksabstimmungen

Im Weiteren ist der Vorstand für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten oder Reglement und Beschlüsse einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Präsident leitet den Vorstand und die Delegiertenversammlung, vertritt Landtechnik Schweiz nach aussen und stellt die Verbindung zwischen den Verbandsorganen und dem Zentralsekretariat sicher.

#### **15. Geschäftsprüfungskommission**

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Die GPK überprüft die Tätigkeit des Vorstandes sowie die statutarische und Beschluss konforme Verwendung der Mittel. Sie erstellt einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Sie behandelt Beschwerden von Sektionen über die Tätigkeit von Vorstand und Zentralsekretariat und stellt Anträge an die Delegiertenversammlung. Diese müssen vorgängig und ordentlich traktandiert werden.

#### **16. Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle wählt die Delegiertenversammlung eine natürliche oder juristische Person zur Prüfung der Jahresrechnung. Diese erstattet Bericht an die Delegiertenversammlung und an den Präsidenten.

#### **17. Regionalseminare, Kaderkonferenz**

Als Diskussionsforum, zur Meinungsbildung und Koordination können nach Bedarf Regionalseminare oder eine Kaderkonferenz organisiert werden. Sie haben keine Entscheidungsbefugnisse.

## **18. Fachkommissionen**

Zur Bearbeitung bestimmter Verbandsaufgaben und zur Entwicklung von Dienstleistungen an die Mitglieder werden Kommissionen eingesetzt.

Die ständigen Fachkommissionen sind: Weiterbildung, Information, Dienstleistungen. Fachkommissionen bestehen aus einem Präsidenten und bis zu 5 Mitgliedern und Experten.

## **19. Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mandatsinhaber aller Organe von Landtechnik Schweiz beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mandatsinhaber während der Amtsdauer aus, wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes scheiden am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in welcher sie das 65. Altersjahr erreicht haben.

## **20. Termine, Wahlen und Abstimmungen**

Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat mindestens vier Wochen vor dem Zusammentreffen unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Für die anderen Organe ist der Termin zwei Wochen mit Bekanntgabe der Traktanden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in allen Gremien offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Im ersten Wahlgang gilt das absolute, und in den folgenden das relative Mehr der gültigen Stimmen.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Mehrs unberücksichtigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in offenen Abstimmungen der Präsident mit Stichentscheid.

Bei Abstimmungen über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen, ist jedes versammelte Organ von Landtechnik Schweiz ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen oder nicht als Antrag innerhalb einer Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Präsidenten oder dem Direktor eingereicht wurden, kann nur mit Einverständnis von 2/3 der anwesenden Delegierten entschieden werden.

Im Vorstand und in den Kommissionen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefällt werden.

## **21. Haftung**

Für die Verbindlichkeit von Landtechnik Schweiz haftet nur das Verbandsvermögen.

## **22. Geschäftsjahr / Finanzierung**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Landtechnik Schweiz finanziert sich aus:

- Jahresbeiträge der Sektionen
- Entschädigungen für Dienstleistungen
- Erträgen aus den Weiterbildungsangeboten
- Gönnerbeiträgen und Schenkungen
- Vermögenserträgen

Die Delegiertenversammlung kann auch zweckgebundene Sonderbeiträge beschliessen.

### **23. Statutenrevision und Auflösung**

Eine Revision der Statuten kann nur von einer Delegiertenversammlung vorgenommen werden, zu welcher unter Angabe dieses Traktandums eingeladen wird.

Eine Auflösung von Landtechnik Schweiz kann nur erfolgen, wenn in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Delegiertenversammlung die Auflösung von wenigstens zwei Dritteln der Delegierten beschlossen wird.

Über die Verwendung eines allfälligen, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens, entscheidet die Delegiertenversammlung.

### **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die vorliegenden Statuten sind von der a.o. Delegiertenversammlung vom 15. Dezember 2023 in Les Geneveys-sur-Coffrane NE genehmigt worden.

Sie treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. März 2017.

Die Sektionen und Fachverbände müssen ihre Statuten innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Statuten des Landtechnik Schweiz an diese anpassen.

Bei Interpretationsschwierigkeiten gilt die deutsche Originalfassung.

Landtechnik Schweiz

Der Präsident: Werner Salzmann, Ständerat

Der Direktor: Dr. Roman Engeler

Frühere Statuten:

18. März 2017

17. September 2011

20. September 1997

26. September 1970

30. November 1956

20. März 1938

16. Dezember 1924